

## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 10

### III. Die parlamentarische Demokratie

#### 2. Die demokratische Legitimation

##### *„Die demokratische Legitimation“*

Das Prinzip der Volkssouveränität fordert, dass politische Herrschaftsgewalt – die Herrschaft von Menschen über Menschen – sich vom Volk herleitet und rechtfertigt (Legitimation) und die Ordnung des Zusammenlebens in einem Volk auf die Anerkennung derer zurückgeführt wird, die unter dieser Ordnung leben. Insoweit ist die demokratische Ordnung Ausdruck der Freiheit und Selbstbestimmung des Volkes.

Ein wirksamer Einfluss des Volkes auf die Ausübung der Staatsgewalt wird vermittelt durch die funktionelle demokratische Legitimation – die Konstituierung der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt in ihren jeweiligen Aufgaben und Funktionen durch den Verfassungsgeber –, durch die organisatorisch-personelle Legitimation – dem Prinzip der individuellen Berufung der Amtswalter durch das Volk und durch volksgewählte Organe – sowie durch die sachlich-inhaltliche Legitimation – die Bindung aller staatlichen Organe an die vom Parlament beschlossenen Gesetze sowie der parlamentarischen Verantwortlichkeit oder Weisungsabhängigkeit sonstigen, gesetzlich nicht deutlich vorgezeichneten amtlichen Handelns. Das Grundgesetz fordert keine bestimmte Legitimationsform, sondern nur ein bestimmtes Legitimationsniveau.

**„Die demokratische Legitimation durch das Staatsvolk“**

(vgl. BVerfGE 83, 60 <71 ff.> – Ausländerwahlrecht - Hamburg)

**„Staatsvolk“**

Gesamtheit der Deutschen (Art. 116 I GG)

**Demokratische Legitimation**

*Begründung des Erfordernisses*

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 II 1 GG)

„Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“  
(Art. 20 II 2 GG)

*Anforderungen demokratischer Legitimation*

effektiver Einfluss des Volkes auf die Ausübung der Staatsgewalt durch diese Organe – Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft –  
Notwendigkeit eines bestimmten Legitimationsniveaus – die  
Legitimationsbedürftigkeit richtet sich nach dem Entscheidungsgehalt des  
amtlichen Handelns

*Formen demokratischer Legitimation*

institutionell-funktionelle – sachlich-inhaltliche – personelle  
entscheidend ist nicht die Form, sondern die Effektivität der demokratischen  
Legitimation

**„Staatsgewalt“**

**Gesetzgebende Gewalt**

**Vollziehende Gewalt**

**Rechtsprechende Gewalt**